Steuereinflüsse im Unternehmen idF. der Reakkreditierung vom 01.10.2024 der AQAS - Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

© Prof. Dr. Christoph Voos

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Steuereinflüsse im Unternehmen:

Hier: Verkehrsteuerliche Einflüsse

Bachelor of Arts in Business Administration
Modul M1-9: Steuereinflüsse im Unternehmen

© Prof. Dr. Christoph Voos

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Prof. Dr. Christoph Voos

Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre

- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
- Fachberater für Internationales Steuerrecht,
- Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen (2008 bis heute),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Steuerberaterexamen (2014-2022).

Kontakt: christoph.voos@hs-duesseldorf.de

Modulinhalte (M1-9)

(1) Grundzüge des Verfahrens- und des Europarechts, sofern diese für Verkehrsteuern relevant sind.

(2) Darstellung der grundlegenden Systematik der einzelnen Verkehrsteuerarten (Überblick über die relevanten Vorschriften).

(3) Darstellung der steuerlichen Einflussfaktoren auf betriebliche bzw. unternehmerische Entscheidungsprobleme, insb.:

a) Umsatzbesteuerung im Inland
b) Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung

c) Erwerbsvorgänge bei der Grunderwerbsteuer, Steuervergünstigungen und Berechnungsgrundlagen
d) Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen mit Bezug zur Grunderwerbsteuer

(4) Aspekte der Tax Compliance bei den Verkehrsteuern

Modulinhalte (M1-9)

Verfahrens- und Europarecht

Block 1

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Block 2

Steuerliche Einflussfaktoren

Block 3

Tax Compliance

Block 4

Veranstaltungsablauf

Woche	Inhalt	Block	%
1	Vorstellung sowie Verfahrens- und Europarecht	1	7,1%
2	Überblick über die Verkehrsteuerarten	2	7,1%
3	Einführung und Umsatzsbesteuerung im Inland	3	
4	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
5	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
6	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
7	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
8	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
9	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	
10	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	
11	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	64,3%
12	Grundzüge der Grunderwerbsteuer	3	
13	Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen	3	14,3%
14	Tax Compliance	4	7,1%
			100,0%

Veranstaltungsablauf

(1) Methodisches Konzept

Die Veranstaltung wird im Wechsel aus Frontalunterricht und gelenktem Unterrichts-gespräch durchgeführt, daher ist die Beteiligung der Studierenden ausdrücklich erwünscht. Innerhalb der Vorlesungsinhalte werden Übungsaufgaben bearbeitet, die den Veranstaltungsstoff vertiefen sollen.

(2) Veranstaltungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen werden auf meiner Website zur Verfügung gestellt. Weitere Unterlagen (z. B. Moodle, Sharepoint o.ä.) existieren nicht.

Die Klausur

M1-9: Steuereinflüsse im Unternehmen					
Kennnummer M1-9	Workload 250 h	Credits 10	Studien-semester V: 2. Sem. T: 4. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 1 Semester

1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Ertragsteuerliche Einflüsse b) Verkehrsteuerliche Einflüsse	a) 4 SWS / 60 h b) 2 SWS / 30 h	160 h	60 Studierende

Zulässige Hilfsmittel zur Klausur

- ✓ Nicht kommentierte Steuergesetze, aktuelle Auflage
- ✓ Nicht programmierbarer Taschenrechner
- ✓ Gehirn

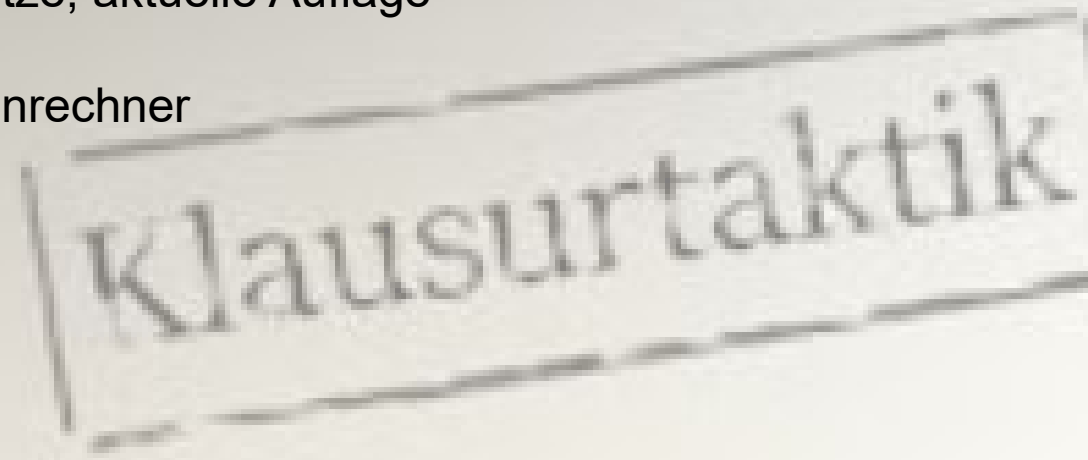

Klausurzeit: 120 Minuten (entspricht: 120 Punkte)

- davon:
  Ertragsteuern: 80 Minuten (entspricht: 80 Punkte), i.d.R. Fallstudien
  Verkehrsteuern: 40 Minuten (entspricht: 40 Punkte), i.d.R. *single choice*

Kommentierung alter Originalklausuren

Home | WISU-Firmenguides | Die Zeitschrift | Abo | Abonnentenbereich | WISU-Texte

Alle Artikel ab Jahrgang 1995 bis zum aktuellen Heft

(In rückwärts-chronologischer Reihenfolge)

Suche nach einem oder mehreren Kriterien:

Alle Rubriken | Alle Jahrgänge | Suchbegriff eingeben | Suche

Autor(en)	Titel	Rubrik	Ausgabe	Seite
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	11/2024	1044
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2024	818
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	1/2024	73
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2023	861
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	3/2023	283
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2021	929
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	2/2021	195

Literaturhinweise (jeweils aktuelle Auflage)

(1) Bader u.a.: Umsatzsteuerrecht visualisiert: Das deutsche Umsatzsteuerrecht in Übersichten.
(2) Bornhofen/Bornhofen: Steuerlehre 1: Allgemeines Steuerrecht, Abgabenordnung, Umsatzsteuer **(P).**
(3) Campenhausen/Grawert: Steuerrecht im Überblick. Zusammenfassungen und Grafiken **(P)**.
(4) Gellrich/Philippen: Verkehrsteuern. Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer **(P).**
(5) Jahndorf/Kister: Grunderwerbsteuer in der Beratungspraxis.
(6) Kurz/Meissner/Rittig: Umsatzsteuer, Finanz und Steuern: Band 2 (sog. „Blaue Reihe“).
(7) Lippross: Umsatzsteuer, Steuerrecht für Studium und Praxis: Band 11 (sog. „Grüne Reihe“).
(8) Lostermann/Tenbergen: Grunderwerbsteuer visuell: Das Grunderwerbsteuerrecht in strukturierten Übersichten.
(9) Meissner/Neeser: Umsatzsteuer, Grundkurs des Steuerrechts: Band 4 (sog. „Orange Reihe“).
(10) Mutschler/Scheel: Umsatzsteuer, Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis: Band 4.
(11) Reiß: Umsatzsteuerrecht **(P).**
(12) Rose/Watrin: Umsatzsteuer mit Grunderwerbsteuer und kleineren Verkehrsteuern, Betrieb und Steuern: Band 2 **(P).**
(13) Stobbe: Steuern kompakt.
(14) Voos: Betriebswirtschaft und Recht in der mündlichen Steuerberaterprüfung **(P).**
(15) Voos: Kapitel 5 „Umsatzsteuerrecht“, in: Barzen u.a.: Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung/Kurzvortrag mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen **(P).**
(16) Voos: Kapitel 16: „Grunderwerbsteuerrecht“, in: Barzen u.a.: Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung/Kurzvortrag mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen **(P).**
(17) Walkenhorst: Umsatzsteuer.

(P) = *bestimmte Teilbereiche wurden inhaltlich und/oder didaktisch in die Präsentation aufgenommen.*

Weitere Literatur im Semesterapparat. Was ist ein Semesterapparat?

SEMESTERAPPARATE

Bib > Recherche > Semesterapparate

Semesterapparate beinhalten Medien aus dem Bestand der Hochschulbibliothek, die zu einer Lehrveranstaltung oder einem bestimmten Thema von den Dozierenden zusammengestellt wurden.

Die Semesterapparate sind in einem gesonderten Bereich in der Nähe der Servicetheke aufgestellt - sortiert nach:

1. Fachbereichen (alphabetisch)
2. Innerhalb der Fachbereiche nach Nachnamen der Dozierenden (alphabetisch)
3. Innerhalb der einzelnen Semesterapparate nach Signaturen (alphabetisch) - wie der restliche Bestand in der Hochschulbibliothek

Ausleihe aus dem Semesterapparat

Die Medien in den Semesterapparaten gehören zum Präsenzbestand der Hochschulbibliothek und dürfen grundsätzlich für einen Tag ausgeliehen werden.

Sie müssen am nächsten Öffnungstag zurückgegeben werden. Ansonsten fallen Säumnisgebühren für jeden überzogenen Tag an.

Sie wollen einen Semesterapparat einrichten?

Anmeldeformular und nähere Informationen:

Rückfragen?

Für Fragen rund um Semesterapparate wenden Sie sich während unserer Servicezeit an:

- semesterapparate.bibliothek@hs-duesseldorf.de
- Tel. +49 211 4351-9200

Grundzüge des Verfahrens- und des Europarechts, sofern diese für Verkehrssteuern relevant sind

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Verfahrens- und Europarecht

Block 1

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Block 2

Steuerliche Einflussfaktoren

Block 3

Tax Compliance

Block 4

Begriff der „Steuern“

Abgabenordnung (AO)

§ 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen

(1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

(2) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(3) Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes. Zollkodex der Union bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung.

Steuereinnahmen und Verteilung der Steuern

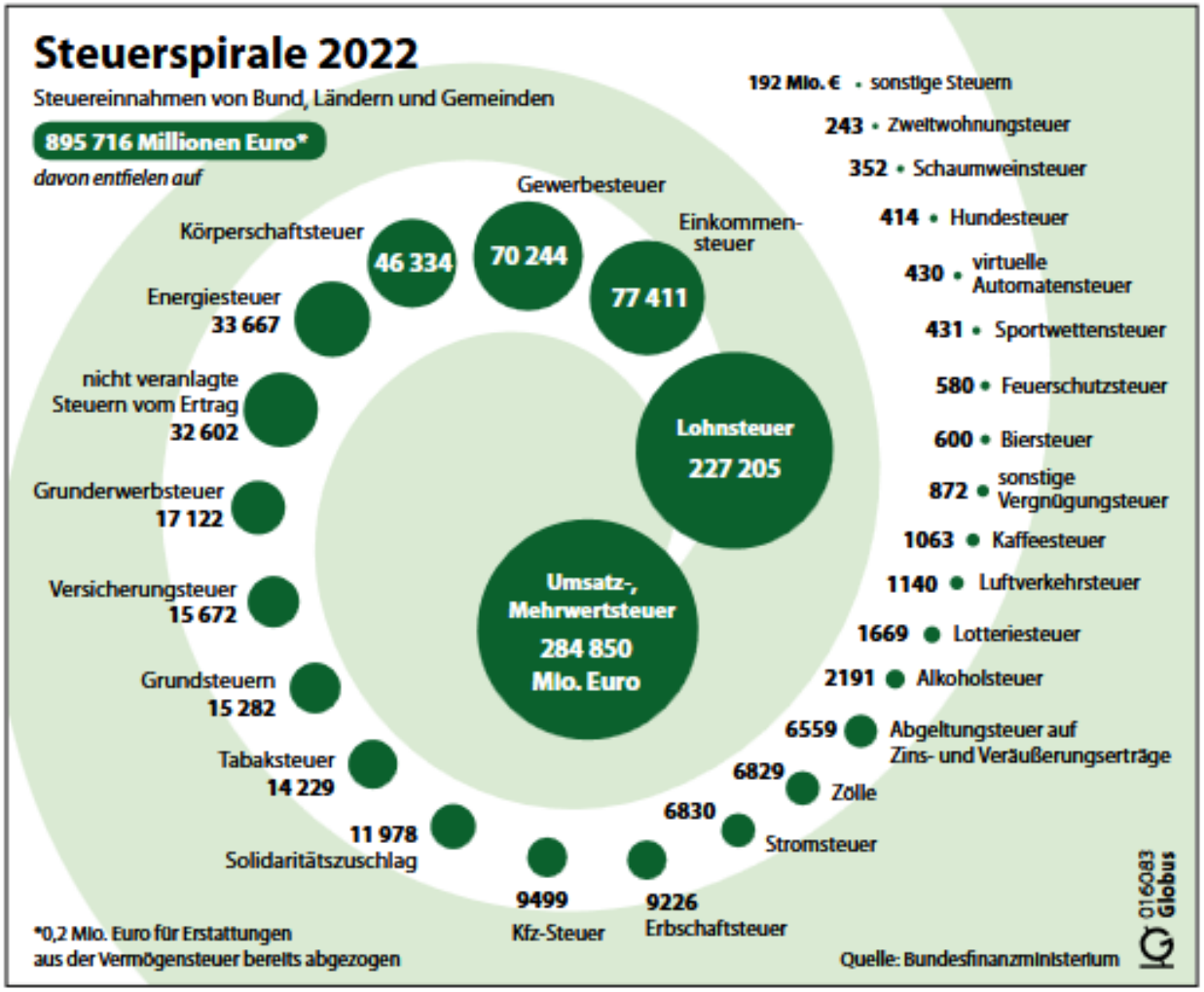

Steuereinnahmen und Verteilung der Steuern

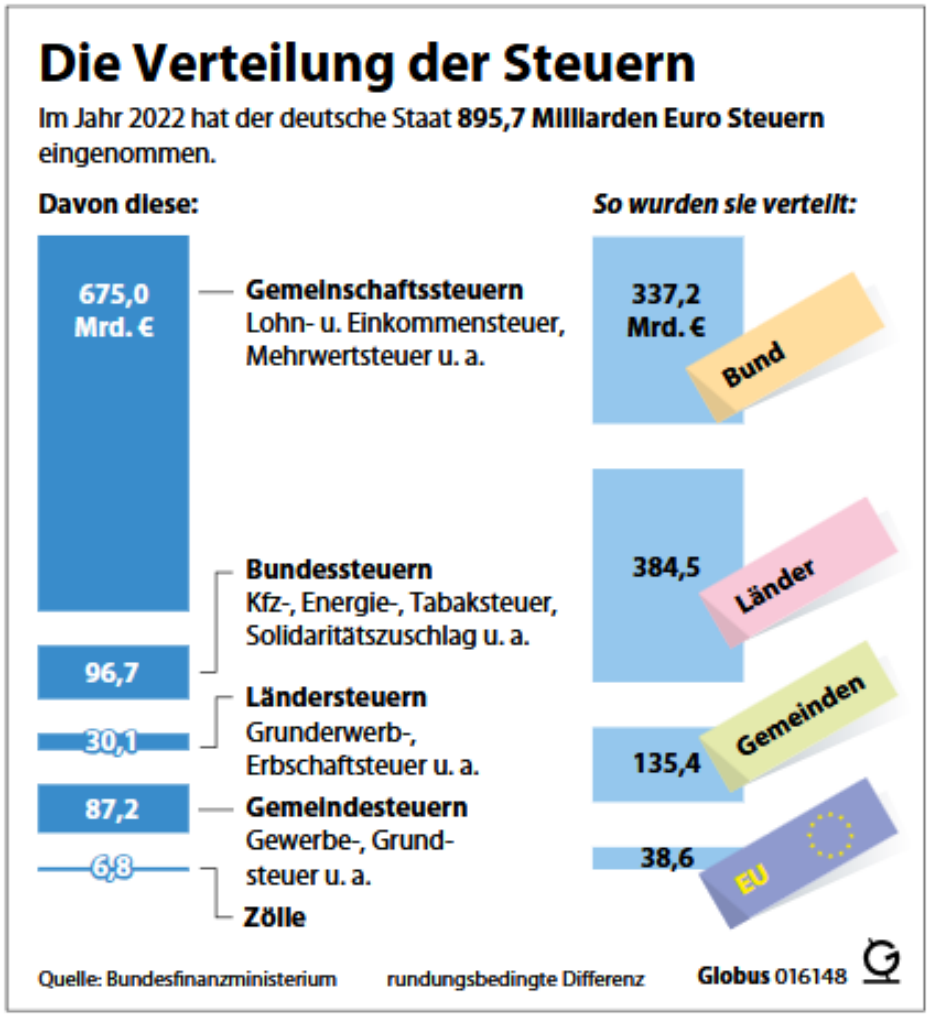

Einteilung der Steuern nach dem Steuergegenstand

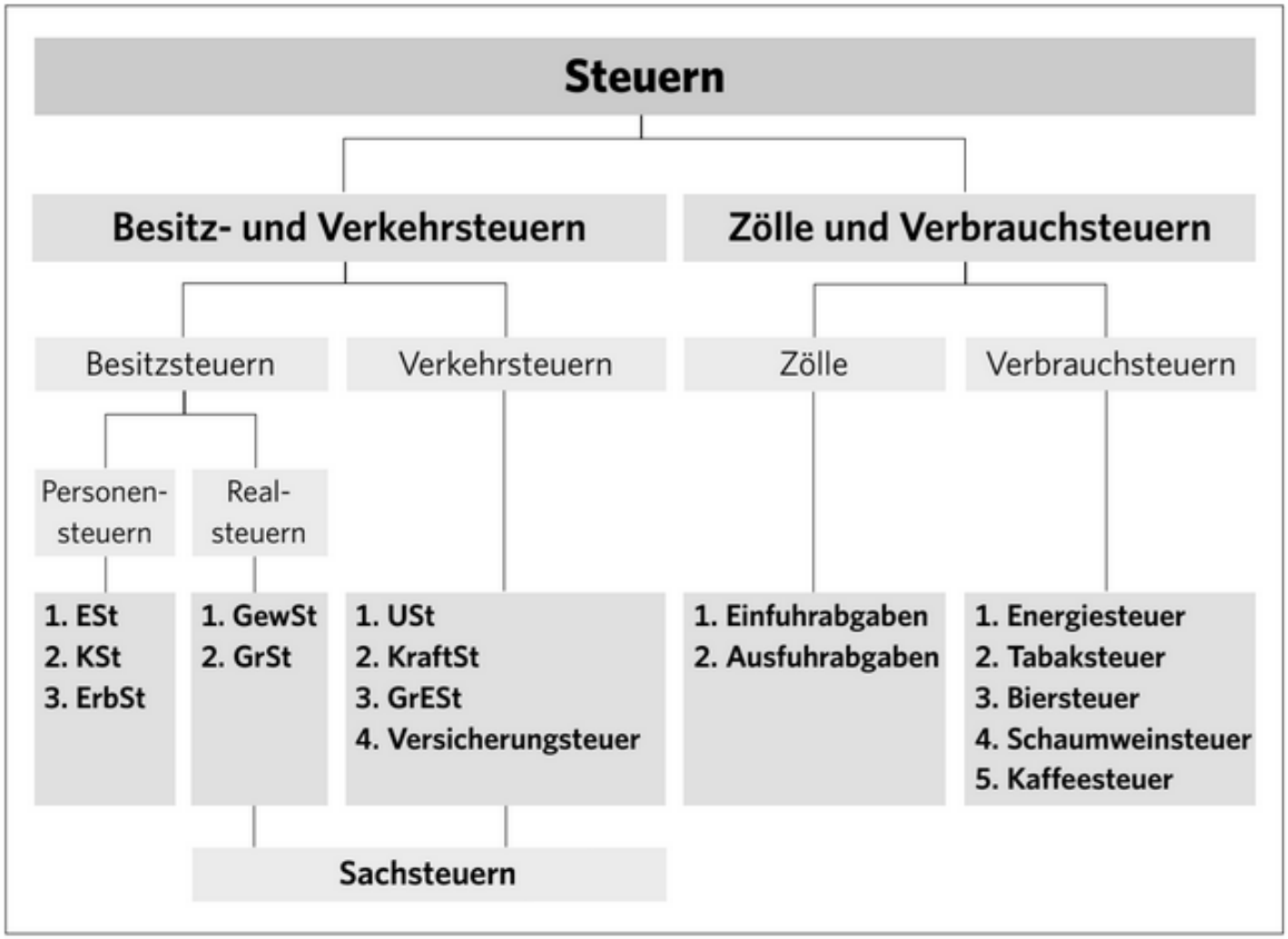

Einteilung der Steuern nach dem Steuerträger

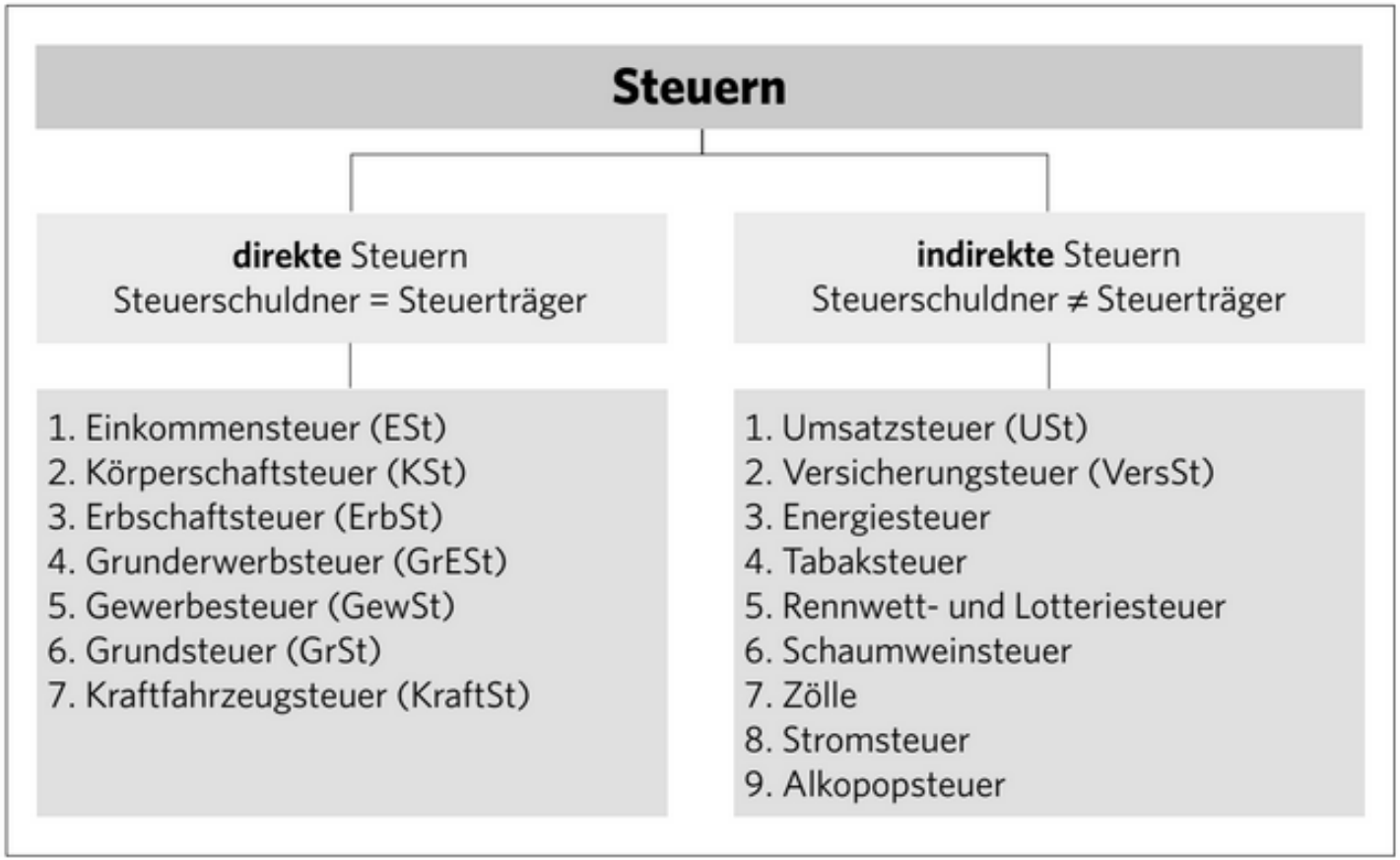

Einteilung der Steuern nach der Steuerverwaltungshoheit

Einteilung der Steuern nach der örtlichen Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit nach der **Steuerart**

Steuerart	zuständiges Finanzamt
Einkommensteuer (**ESt**) **natürlicher** Personen und **ESt** bei Bauleistungen **inl.** Unternehmer	**Wohnsitzfinanzamt** (§ 19 Abs. 1 AO)
Umsatzsteuer (**USt**) **natürlicher** Personen, die **keine** Unternehmer sind	**Wohnsitzfinanzamt** (§ 21 **Abs. 2** AO)
Körperschaftsteuer (**KSt**) **juristischer** Personen und **ESt** bei Bauleistungen **inl.** Unternehmer	**Geschäftsleitungsfinanzamt** (§ 20 Abs. 1 AO)
Grundsteuer (**GrSt**) (**nur** GrSt-Messbeträge)	**Lagefinanzamt** (§ 22 Abs. 1 AO)
Umsatzsteuer (**USt**) **inländischer** Unternehmer und Gewerbesteuer (**GewSt**) (**nur** GewSt-Messbeträge)	**Betriebs- bzw. Tätigkeitsfinanzamt** (§ 21 **Abs. 1** AO und § 22 **Abs. 1** AO)
Umsatzsteuer (**USt**) und Einkommensteuer (**ESt**) und **ESt** bei Bauleistungen **ausländischer** Unternehmer	**Zentralfinanzamt** (§ 21 **Abs. 1 Satz 2** AO und § 20a Abs. 1 AO)

Ergebnis der Systematisierung der Steuerarten?

- Steuern können nach unterschiedlichen Methoden eingeteilt werden. Richtet sich die Einteilungsmethode nach dem Steuergegenstand (Steuerobjekt), werden die Steuern einerseits in Besitz- und Verkehrsteuern und andererseits in Zölle und Verbrauchsteuern eingeteilt. Diese Einteilung hat vor allem verwaltungstechnische Bedeutung.

- Besitzsteuern sind Steuern, deren Gegenstand Besitzwerte (Ertrag, Einkommen oder Vermögen) sind. Besitzsteuern werden wiederum unterteilt in Personensteuern (= Subjektsteuern), die an persönliche Verhältnisse (z. B. Familienstand) und Leistungsfähigkeit (z. B. Einkommen) einer Person anknüpfen, und Realsteuern (= Objektsteuern), die an ein Objekt (z. B. Grund und Boden, Gewerbebetrieb) anknüpfen. Gemäß § 3 Abs. 2 der Abgabenordnung sind Realsteuern die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

Begriff der „Verkehrsteuern“

- **Verkehrsteuern** sind Steuern, die an einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Akt, an die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder einen wirtschaftlichen Vorgang oder Verkehrsvorgang anknüpfen.

- **Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verkehrsteuer, während z. B. die Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbsteuer und Versicherungsteuer den speziellen oder besonderen Verkehrsteuern zuzuordnen sind. Die Einfuhrumsatzsteuer ist kraft besonderer Vorschrift (§ 21 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz) eine Verbrauchsteuer.**

Rechtsgrundlagen des Umsatzsteuer- und des Grunderwerbsteuerrechts

	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Gesetz	UStG	GrEStG
Durchführungsverordnung	UStDV	Nein
Erlass	UStAE	Nein
BMF-Schreiben	Ja	Ja
FG-Rechtsprechung	Ja	Ja
BFH-Rechtsprechung	Ja	Ja
EuGH-Rechtsprechung	Ja	Nein

Europarechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer

- Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine sog. **harmonisierte Steuer** im Rahmen der Europäischen Union.

- Art. 113 AEUV schreibt z. B. für die Umsatzsteuer vor, dass diese durch Bestimmungen des Rates zu harmonisieren sind, soweit die Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist.

- Der Binnenmarkt umfasst nach Art. 26 Abs. 2 AEUV einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Eine **Richtlinie** ist nach Art. 288 Abs. 3 AEUV für jeden Mitgliedstaat (bzw. dessen Organe) verbindlich.

- Sie bedarf der Umsetzung in nationales Gesetzgebungsrecht, soweit dem Einzelnen Rechte und Pflichten auferlegt werden.

Europarechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer

- In Umsetzung des Harmonisierungsauftrages des Art. 93 EGV (jetzt Art. 113 AEUV) sind verschiedene MwSt-Richtlinien der Gemeinschaft ergangen, deren wichtigste die 6. Richtlinie 77/388/EWG war. Diese ist seit ihrem Erlass 1977 mehrmals geändert und ergänzt worden. Sie wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2007 durch die RL 2006/112/EG (die sog. **Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL**) ersetzt, die ihrerseits seither mehrmals ergänzt und geändert worden ist. Zur Durchführung der MwStSystRL ist die (Durchführungs-)Verordnung (EU) Nr. 282/2011 (MwStDVO) ergangen.

- Da es sich um eine Verordnung handelt, ergibt sich das Kuriosum, dass diese Verordnung unmittelbar geltendes auch verpflichtendes Recht für die Bürger begründet, während die Richtlinienregelungen, deren Durchführung die Verordnung dient, keine unmittelbaren Verpflichtungen der Bürger begründen können.

Europarechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer

- Bei einem Widerspruch zwischen nationalem Umsatzsteuerrecht und EU-Richtlinien zur gemeinsamen Umsatzsteuer ist der nationale Gesetzgeber verpflichtet, das nationale Recht der Richtlinie anzupassen.

- Versäumt der nationale Gesetzgeber eine derartige Anpassung, kann sich der Steuerpflichtige bei einer ihm günstigen Regelung unmittelbar auf die entsprechende Bestimmung der Richtlinie berufen, wenn diese hinreichend klar und eindeutig sowie inhaltlich unbedingt ist. Das ist für nahezu alle Bestimmungen der MwStSystRL zu bejahen.

- Eine unmittelbare Berufung kommt auch dann in Betracht, wenn zwar die Richtlinienregelung vom Gesetzgeber ordnungsgemäß umgesetzt wurde, wenn aber die Verwaltung die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung in einer gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßenden Art und Weise anwendet. Aus einer unzutreffenden Umsetzung der Richtlinie können bei qualifiziertem Verstoß auch gemeinschaftsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Mitgliedstaat entstehen.

Verfahrensrechtliche Aspekte, hier: Finanzwesen

- Im Finanzwesen bzw. der Steuerhoheit wird zwischen folgenden Bereichen unterschieden:
  - **Steuergesetzgebungskompetenz (Art. 105 GG),**
  - **Steuerertragskompetenz (Art. 106 GG) und**
  - **Steuerverwaltungskompetenz (Art. 108 GG).**

Verfahrensrechtliche Aspekte, hier: Finanzwesen

	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Art. 105 GG Gesetzgebungshoheit	Bund	Bund und Länder
Art. 106 GG Ertragshoheit	Bund, Länder und Anteil der Gemeinden	Länder
Art. 108 GG Verwaltungshoheit	Länder im Auftrag des Bundes	Länder

Verfahrensrechtliche Aspekte, hier: Rechtsbehelfsverfahren

Verfahrensrechtliche Aspekte, hier: Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung

Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Steuerliche Außenprüfung (§ 193 AO)	Keine Prüfungsmöglichkeit*
Umsatzsteuer-Sonderprüfung (§ 194 AO)	Keine Prüfungsmöglichkeit
Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG)	Keine Prüfungsmöglichkeit

Darstellung der grundlegenden Systematik der einzelnen Verkehrsteuerarten

Verfahrens- und Europarecht

Block 1

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Block 2

Steuerliche Einflussfaktoren

Block 3

Tax Compliance

Block 4

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Allgemeine Verkehrsteuer	Besondere Verkehrsteuer
– **Umsatzsteuer**	– **Grunderwerbsteuer**
	– Feuerschutzsteuer
	– Kraftfahrzeugsteuer
	– Luftverkehrsteuer
	– Rennwett- und Lotteriesteuer
	– Spielbankabgabe
	– Versicherungssteuer

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
– Steuergegenstand und Geltungsbereich	– Gegenstand der Steuer
– Steuerbefreiungen und Steuervergütungen	– Steuervergünstigungen
– Bemessungsgrundlage	– Bemessungsgrundlage
– Steuer und Vorsteuer	– Steuerberechnung
– Besteuerung	– Steuerschuld
– Sonderregelungen	– Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung
– Durchführung, Bußgeld-, Straf-, Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften	– Örtliche Zuständigkeit, Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
	– Anzeigepflichten und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung
	– Übergangs- und Schlussvorschriften
✓ Anknüpfungspunkt: **sachenrechtliches Erfüllungsgeschäft**	✓ Anknüpfungspunkt: **schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft**

Überblick über die Umsatz-/Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Steuer	Der **Umsatzsteuer** unterliegen die folgenden Umsätze (beispielhafte Aufzählung): 1. Lieferungen oder sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), 2. Die Einfuhr von Gegenständen im Inland (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG), 3. Der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG).	Der **Grunderwerbsteuer** unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit Sie sich auf inländische Grundstücke beziehen (beispielhafte Aufzählung): 1. Ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG), 2. Die Auflassung, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet (§ 1 Abs.1 Nr. 2 GrEStG).
Steuerbefreiungen	Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fallenden Umsätzen sind steuerfrei (beispielhafte Aufzählung): 1. die Ausfuhr (§ 4 Nr. 1a UStG), 2. die innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1b UStG), 3. die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (§ 4 Nr. 9a UStG)	Von der Besteuerung sind ausgenommen (beispielhafte Aufzählung): 1. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des ErbStG (§ 3 Nr. 2 GrEStG) 2. Der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in

Überblick über die Umsatz-/Grunderwerbsteuer

	4. Die Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses i.S.d. VersStG (§ 4 Nr. 10 UStG).	gerader Linie verwandt sind (§ 3 Nr. 6 S. 1 GrEStG). 3. Umstrukturierungen im Konzern (§ 6a GrEStG). 4. Der Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (§ 8) 2.500 Euro nicht übersteigt, sog. „Bagatellwert“ (§ 3 Nr. 1 GrEStG)
Bemessungsgrundlage	Die Steuer wird bemessen nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1 S. 1 UStG). Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 S. 2 UStG). Ausnahme: Die Steuer wird in den Fällen der sog. unentgeltlichen Wertabgabe (§ 3 Abs. 1b UStG und § 3 Abs. 9a UStG) abweichend bemessen.	Die Steuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung (§ 8 Abs. 1 GrEStG). Als Gegenleistung gelten bei einem Kauf, der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). Ausnahme: Die Steuer wird nach den Werten des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 157 Abs. 1-3 des BewG bemessen, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG).

Überblick über die Umsatz-/Grunderwerbsteuer

Steuersatz	Die Steuer beträgt 19% (§ 12 Abs. 1 UStG). Ausnahme: Bestimmte Umsätze: 7% (§ 12 Abs. 2 UStG).	Die Steuer beträgt 3,5% (§ 11 Abs. 1 GrEStG). Ausnahme: Zahlreiche Bundesländer
Steuerschuldner	1. der Unternehmer (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), 2. der Erwerber (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG), 3. der Abnehmer (§ 13a Abs. 1 Nr. 3 UStG i. V. m. § 6a Abs. 4 UStG). Ausnahme: Der Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 5 S. 1 UStG). Es handelt sich um die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (sog. *reverse charge*)	1. die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen (§ 13 Nr. 1 GrEStG). Ausnahme: Zahlreiche
Entstehung der Steuer	Die Steuer entsteht regelmäßig für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind (§ 13 Nr. 1 lit. a UStG).	Die Steuer entsteht - vorbehaltlich der Sonderregelung des § 14 GrEStG – nach dem allgemeinen Grundsatz des § 38 AO, so dass die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Überblick über die Umsatz-/Grunderwerbsteuer

Steuerberechnung / Besteuerungszeitraum	Die Steuer ist, soweit nicht § 20 UStG gilt, nach vereinbarten Entgelten zu berechnen (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG). Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 16 Abs. 1 S. 2 UStG).	Entfällt bzw. nach den allgemeinen Grundsätzen der AO.
Besteuerungsverfahren	Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungs-zeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungs-verordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 1 S. 1 UStG).	Gerichte, Behörden und Notare haben dem zuständigen Finanzamt schriftlich Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten (§ 18 Abs. 1 S. 1 GrEStG). Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung zu erstatten (§ 18 Abs. 3 S. 1 GrEStG).

Darstellung der steuerl. Einflussfaktoren auf betriebl./ unternehmerische Entscheidungsprobleme

Verfahrens- und Europarecht

Block 1

Überblick über die Verkehrsteuerarten

Block 2

Steuerliche Einflussfaktoren

Block 3

Tax Compliance

Block 4

Charakterisierung der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
▪ Allgemeine Verkehrsteuer	▪ Besondere Verkehrsteuer
▪ Indirekte Steuer	▪ Direkte Steuer
▪ Gemeinschaftssteuer	▪ Landessteuer
▪ In der EU harmonisierte Steuer	▪ In der EU nicht harmonisierte Steuer
▪ Netto-Allphasen-Steuer	▪ Brutto-Einphasen-Steuer
▪ Steuer mit Vorsteuerabzug	▪ Steuer ohne Vorsteuerabzug
▪ Steuer, die alle Verkehrsvorgänge erfasst	▪ Steuer, die nur den Verkehrsvorgang „inländisches Grundstück" erfasst
▪ Steuer, die an das sachenrechtliche Erfüllungsgeschäft anknüpft	▪ Steuer, die an das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft anknüpft

Prüfungsschema Ausgangsumsätze

1. Steuerbarkeit (§ 1 Abs. 1 UStG)

2. Steuerbefreiung und Optionsmöglichkeit (§§ 4, 9 UStG)

3. Bemessungsgrundlage (§ 10 UStG)

4. Steuersatz und Steuerberechnung (§ 12 UStG)

5. Steuerentstehung, Fälligkeit der Steuer und Steuerschuldner (§§ 13, 13a, 13b UStG)

© Prof. Dr. Christoph Voos

Prüfungsschema Eingangsumsätze

1. Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Satz 1 UStG)

↓

2. Ausschluss des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1a, 2, 3 UStG)

↓

3. Vorsteuereinschränkung (§ 15 Abs. 1b UStG)

↓

4. Vorsteueraufteilung (§ 15 Abs. 4 UStG)

↓

5. Vorsteuerberichtigung (§ 15a UStG)

© Prof. Dr. Christoph Voos

Steuerbarkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)

1. Leistung
2. Gegen Entgelt
3. Durch einen Unternehmer
4. Im Rahmen seines Unternehmens
5. Im Inland

Steuerbarkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)

1. Leistung: ***Definition/Rechtsgrundlage?***

2. Gegen Entgelt: ***Definition/Rechtsgrundlage?***

3. Durch einen Unternehmer: ***Definition/Rechtsgrundlage?***

4. Im Rahmen seines Unternehmens: ***Definition/Rechtsgrundlage?***

5. Im Inland: ***Definition/Rechtsgrundlage?***

Wiederholungsfragen (Fragen 1 bis 10)

(1) Ordnen Sie folgende Steuerarten absteigend nach ihren verkehrsteuerlichen Steuereinnahmen! Tabaksteuer, Versicherungssteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Luftverkehrsteuer, KFZ-Steuer, Erbschaftsteuer und Zölle.

(2) Steht das Aufkommen an der Umsatzsteuer dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zu? Nennen Sie zusätzlich die Rechtsgrundlage aus der sich Ihre Antwort ergibt.

(3) Steht das Aufkommen an der Grunderwerbsteuer dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zu? Nennen Sie zusätzlich die Rechtsgrundlage aus der sich Ihre Antwort ergibt!

(4) Erläutern Sie den Unterschied zwischen einer direkten und einer indirekten Steuer! Nennen Sie jeweils ein Beispiel für eine direkte und eine indirekte Steuer!

(5) Erläutern Sie den Begriff „Allphasen-Nettoumsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug“!

(6) Handelt es sich bei der sog. Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) um eine Rechtsnorm? Nennen Sie zusätzlich die Rechtsgrundlage aus der sich Ihre Antwort ergibt!

(7) Handelt es sich bei der Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes, d. h. dem sog. Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) um eine Rechtsnorm? Nennen Sie zusätzlich die Rechtsgrundlage aus der sich Ihre Antwort ergibt!

(8) Beschreiben Sie detailliert das Prüfungsschema in der Umsatzsteuer für sog. Ausgangsumsätze!

(9) Nennen Sie alle Tatbestandsmerkmale der sog. „Umsatzbesteuerung im Inland“!

(10) Erläutern Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Lieferung und einer sonstigen Leistung hinsichtlich ihrer Definition und der grundlegenden Ortsbestimmungsvorschriften!

Steuerbare Umsätze im Umsatzsteuerrecht nach § 1 Abs. 1 UStG

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Entgeltlicher Leistungsaustausch

§1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Umsatzbesteuerung im Inland

Einfuhr

§1 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Grenzüberschreitende Besteuerung

Innergemeinschaftlicher Erwerb

§1 Abs. 1 Nr. 5 UStG

Grenzüberschreitende Besteuerung

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Überblick über die Vorschriften

1. **Leistung**
   - Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG)
   - Sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 Satz 1 UStG)

2. **Gegen Entgelt** (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)

3. **Durch einen Unternehmer** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG)

4. **Im Rahmen seines Unternehmens** (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG)

5. **Im Inland** (§ 1 Abs. 2 UStG)
   - Ort der Lieferung gemäß (§ 3 Abs. 6 und Abs. 7 UStG)
   - Ort der sonstigen Leistung gemäß (§ 3a Abs. 1 und Abs. 2 UStG)

→ Steuerbarkeit liegt **nur dann** vor, wenn **alle** Tatbestandsmerkmale erfüllt sind! Werden nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt, so unterliegt der Sachverhalt nicht dem Umsatzsteuergesetz!

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Leistung

- **Lieferungen** sind Leistungen, bei denen die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft wird (sog. Legaldefinition gemäß § 3 Abs. 1 UStG)

- **Sonstige Leistungen** sind Leistungen, die keine Lieferungen sind (§ 3 Abs. 9 UStG). Sie können folgende Ausprägungen haben:

TUN	DULDEN	UNTERLASSEN
Beratungsleistungen, Vermittlungsleistungen, Beförderungsleistungen, Reparaturleistungen	Vermietung und Verpachtung, Übertragung von Rechten, Darlehensgewährung	Verzichtshandlungen, vorzeitige Mietvertragsauflösung

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Entgelt „ohne Entgelt“

Lieferungen gleichgestellte unentgeltliche Wertabgaben sind:

Gegenstandsentnahme
§ 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG

Gegenstandsentnahme eines Unternehmers für Zwecke außerhalb des Unternehmens

Gegenstandszuwendung an Personal
§ 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG

Unternehmer wendet unentgeltlich seinem Personal einen Gegenstand zu (excl. Aufmerksamkeiten)

Gegenstandszuwendung anderer Art
§ 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG

Andere unentgeltliche Zuwendungen (excl. Geschenke mit geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens)

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Entgelt „ohne Entgelt“

Sonstigen Leistungen werden folgende unentgeltliche Wertabgaben gleichgestellt:

- Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes für den privaten Bereich des Unternehmers bzw. Personals gem. § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG

- Erbringung anderer sonstiger Leistungen für den privaten Bereich des Unternehmers bzw. des Personals gem. § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Unternehmer (Grundfall)

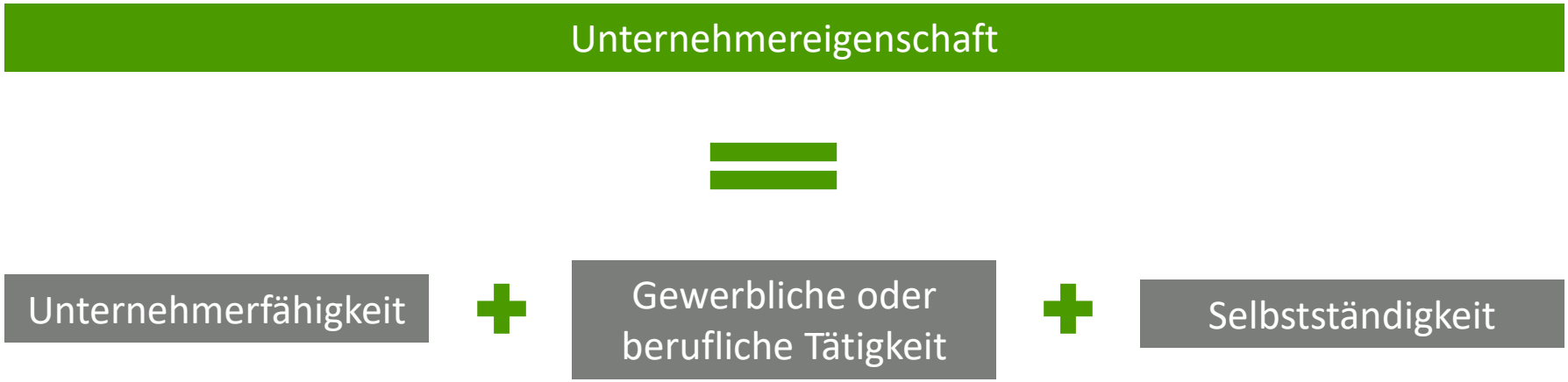

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Unternehmer (Grundfall)

- **Unternehmerfähigkeit:**
  - Natürliche Personen
  - Personengesellschaften / Personenvereinigungen
  - Juristische Personen

- **Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit:**

  Wirtschaftliche Betätigung/ Leistungserbringung:
  - Verhalten wie Händler am Markt
  - Auch Vorbereitungshandlungen bei Unternehmensbeginn

  Einnahmeerzielungsabsicht:
  - Keine Gewinnerzielungsabsicht
  - Auch bei Veräußerung unter den Selbstkosten

  Nachhaltigkeit:
  - Wiederholte Tätigkeit
  - Auch einmalige Tätigkeiten (bei Wiederholungsabsicht)

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Unternehmer (Grundfall)

Selbstständigkeit…

…von natürlichen Personen

Keine Weisungsgebundenheit, Tätig werden auf eigene Rechnung

…von Personengesellschaften

Diese sind immer selbstständig

…von juristischen Personen

Keine Selbstständigkeit, wenn nach dem Gesamtbild die finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse in ein anderes Unternehmen eingegliedert sind (Organschaft)

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Unternehmer (Sonderfall)

Umsatzsteuerliche Organschaft

Umsatzsteuerlicher Unternehmer ist derjenige, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausführt.

Kapitalgesellschaften sind aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person immer selbständig tätig.

- Verlust der Unternehmereigenschaft, wenn sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein herrschendes Unternehmen eingegliedert sind.
- Ein Gewinnabführungsvertrag ist zur Begründung der umsatzsteuerlichen Organschaft nicht erforderlich.

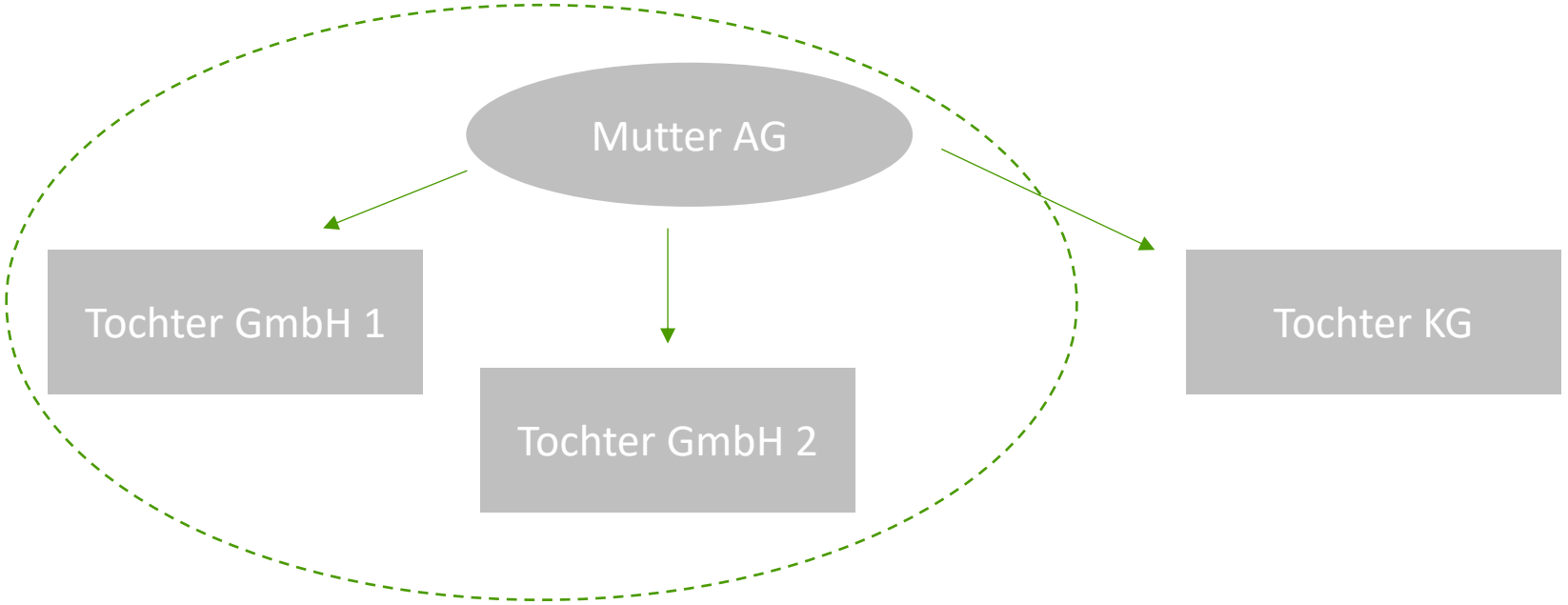

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Unternehmer (Sonderfall)

Umsatzsteuerliche Organschaft

- **Finanzielle Eingliederung** einer umsatzsteuerlichen Organschaft liegt vor, wenn dem Organträger entweder unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.

- **Wirtschaftliche Eingliederung** einer umsatzsteuerlichen Organschaft liegt vor, wenn die Tätigkeit der Organgesellschaft in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Gesamtunternehmen steht und die wirtschaftlichen Aktivitäten des Gesamtunternehmen ergänzen oder fördern.

- **Organisatorische Eingliederung** liegt vor, wenn der Organträger durch vertragliche Bindungen, personelle Verflechtungen oder andere organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass der Wille des Organträgers in der Organgesellschaft tatsächlich ausgeführt wird.

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Unternehmer (Sonderfall)

Die Einheitstheorie

- Die umsatzsteuerliche Organschaft folgt der Einheitstheorie.
- Organträger und Organgesellschaft werden zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefasst trotz rechtlicher Selbständigkeit.
- Der Organträger ist Unternehmer im Sinne des UStG.
- Alle Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaften sowie zwischen Organgesellschaften untereinander sind nicht steuerbare Innenumsätze.
- Alle Umsätze der Organgesellschaft mit Außenstehenden werden dem Organträger zugerechnet.
- Schuldner der Umsatzsteuer ist der Organträger.

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): im Rahmen des Unternehmens

Ein Unternehmer kann mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen haben. Der Rahmen des Unternehmens umfasst die gesamte Tätigkeit des Unternehmers; im Einzelnen:

Grundgeschäft	Nebengeschäft	Hilfsgeschäft
Der Hauptzweck der unternehmerischen Tätigkeit wird durch die Leistungen des Unternehmers erfüllt.	Neben der Haupttätigkeit und mit ihr in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende, anfallende Leistungen des Unternehmers.	Im Gefolge der Haupttätigkeit ergeben sich Leistungen des Unternehmers.
z. B. KFZ-Handel	z. B. Verkauf von Motoröl, Scheibenreiniger etc.	z. B. Verkauf der (alten) Ladeneinrichtung

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 UStG): Inlandbegriff und Abgrenzung

- Abgrenzung von Inland, Gemeinschafts- und Drittlandsgebiet

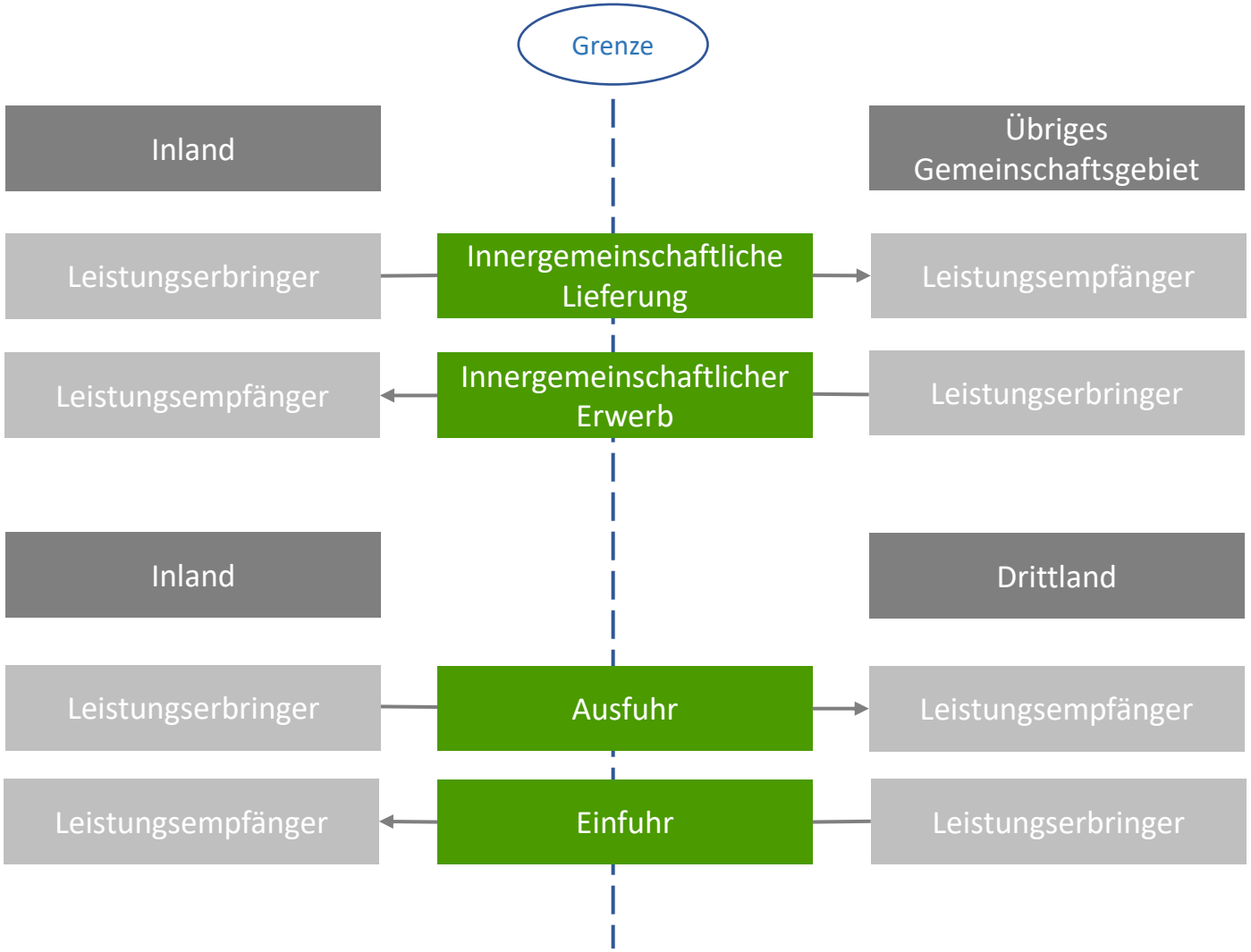

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Ort der Lieferung

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Ort der Lieferung:

Lieferung mit Warenbewegung
§ 3 Abs. 6 UStG

Beförderungslieferung:
- Dort wo die Beförderung beginnt

Versendungslieferung:
- Dort wo die Versendung beginnt

Lieferung ohne Warenbewegung
§ 3 Abs. 7 UStG

Werklieferungen:
- Dort wo der Unternehmer seinen Standort betreibt

Reihengeschäfte:
- Dort wo sich der Gegenstand befindet, zu der Zeit, in der es zur Verschaffung der Verfügungsmacht kommt

Spezielle Regelungen
§ 3g UStG

- Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte

Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Ort der sonstigen Leistung

Ort der sonstigen Leistung:

Grundregeln	Spezialvorschriften
• Grundregeln nach § 3a Abs. 1 u. 2 UStG	• Spezialvorschrift nach § 3a Abs. 3-8 UStG, § 3b UStG, § 3e UStG

Innergemeinschaftliche Lieferung

Innergemeinschaftliche Lieferung gem. §§ 4 Nr. 1b, 6a UStG:

1. Beförderungs- oder Versendungslieferung
2. durch liefernden Unternehmer oder Abnehmer
3. vom Inland
4. in das übrige Gemeinschaftsgebiet
5. Abnehmer ist entweder
   - ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt oder
   - eine juristische Person, die nicht als Unternehmer tätig ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt

→ **Umsatzsteuerfrei**

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Innergemeinschaftlicher Erwerb gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 1a Abs. 1 UStG:

1. Lieferung
2. aus dem Gebiet übrigen Gemeinschaftsgebiet
3. ins Inland
4. durch einen Unternehmer, der eine Lieferung gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
5. an bestimmte Erwerber
   - Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt
   - Juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erwirbt

→**Umsatzsteuerpflichtig**

→**Vorsteuerabzug** ist möglich

Einfuhr

Einfuhr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG:

1. Gegenstand
2. aus dem Drittland
3. ins Inland
4. im Inland besteuert werden

→**Einfuhrumsatzsteuerpflichtig**

→**Vorsteuerabzug** ist möglich

Ausfuhr

Ausfuhr gem. § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UStG

1. Beförderung- oder Versendungslieferung
2. liefernden Unternehmer oder ausländischen Abnehmer
3. vom Inland
4. ins Drittlandsgebiet

→**Umsatzsteuerfrei**

Rechnungsbegriff

Definition:

- Rechnung ist jedes Dokument mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, auch wenn das Dokument nicht als Rechnung bezeichnet wird (§ 14 Abs. 1 UStG).

- Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet sein.

- Es besteht eine generelle Pflicht zur Rechnungserstellung, wenn der Leistungsempfänger eine juristische Person oder selbst ein Unternehmer ist, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht, da die Ausstellung eine Bedingung ist um Vorsteuern zu ziehen (§ 14 Abs. 2 UStG). Darüber hinaus besteht auch eine Pflicht zur Rechnungserstellung, wenn ein Unternehmer Leistungen für eine Privatperson im Zusammenhang mit einem Grundstück ausführt. Hier sind die Rechnungen durch die Privatperson zwei Jahre aufzubewahren.

Rechnungsausstellung

Bei Pflicht zur Erstellung einer Rechnung muss dieser innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung nachgekommen werden.

- Bei Verletzung der Ausstellungs- oder Aufbewahrungspflicht droht dem Unternehmer ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro.
- Der Unternehmer hat ein Doppel jeder selbst ausgestellten Rechnung sowie jeder erhaltenen Rechnung für 10 Jahre aufzubewahren.
- Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss des Kalenderjahres.

Rechnungsausstellung

Vorschriften über die **Ausstellung** von **Rechnungen** gem. § 14 Abs. 4 S. 1 UStG:

- Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge, Art und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes, bei sonstigen Leistungen Art und Umfang
- Zeitpunkt der Leistung
- Entgelt für die Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
- Den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- In den Fällen des § 14b Abs. 1 S. 5 UStG einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht
- In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger im Gutschriftverfahren die Angabe „Gutschrift“

- Sonderfall: sog. Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV

Rechnungsänderung

Unrichtige oder **unberechtigte Ausweisung der Umsatzsteuer**:

→ Die ausgewiesene Umsatzsteuer ist trotzdem abzuführen!

- Ein **unrichtiger Steuerausweis** liegt vor, wenn
  - in einer Rechnung ein höherer Steuerbetrag ausgewiesen wird, als er nach dem Gesetz schuldet
  - ein Unternehmer nicht zum Ausweis der Steuer berechtigt ist oder ein Nichtunternehmer eine Rechnung ausstellt.

Bemessungsgrundlage und Steuersätze

Bemessungsgrundlage:

- Gem. § 10 Abs. 1 UStG ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet abzüglich der Umsatzsteuer die Bemessungsgrundlage.

- Beispiel:

  Kauf eines Monitors für 238,00 Euro.

  → Die Bemessungsgrundlage ist 200,00 Euro.

- Bei einem Tausch ist gem. § 10 Abs. 2 S. 2 UStG der Wert des getauschten Gegenstandes das Entgelt.

Änderung der Bemessungsgrundlage

Zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage kann es kommen, bei:

- Skontoabzug
- nachträglichem Rabatt
- Preisnachlass aufgrund eines Produktmangels
- uneinbringliche Forderungen
- bezahlte Leistungen, die nicht erbracht wurden
- Rückgängigmachung von Leistungen

→ Es ist eine **Umsatzsteuerberichtigung** vorzunehmen, § 17 UStG

Steuersätze: Regelsteuersatz und ermäßigter Steuersatz

Steuersätze gemäß § 12 UStG

Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 % der Bemessungsgrundlage. Eine **Ermäßigung** des Steuersatzes auf 7 % gibt es bspw. bei folgenden Umsätzen:

- Lebensmittel, Wasser, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse
- Eintrittskarten in Theater, Konzerte, und Museen
- Schwimm- und Heilbäder
- Bücher, Zeitschriften etc.
- Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr
- Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden
- Etc. (vgl. § 12 Abs. 2 UStG sowie die Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG)

Weitere steuerliche Ermäßigungen erhalten land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß § 24 UStG:

- Für Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse beträgt die Umsatzsteuer 5,5 %
- Für alle übrigen Umsätze 10,7 %

Steuerbefreiungen und Optionsmöglichkeit

Steuerbefreiungen

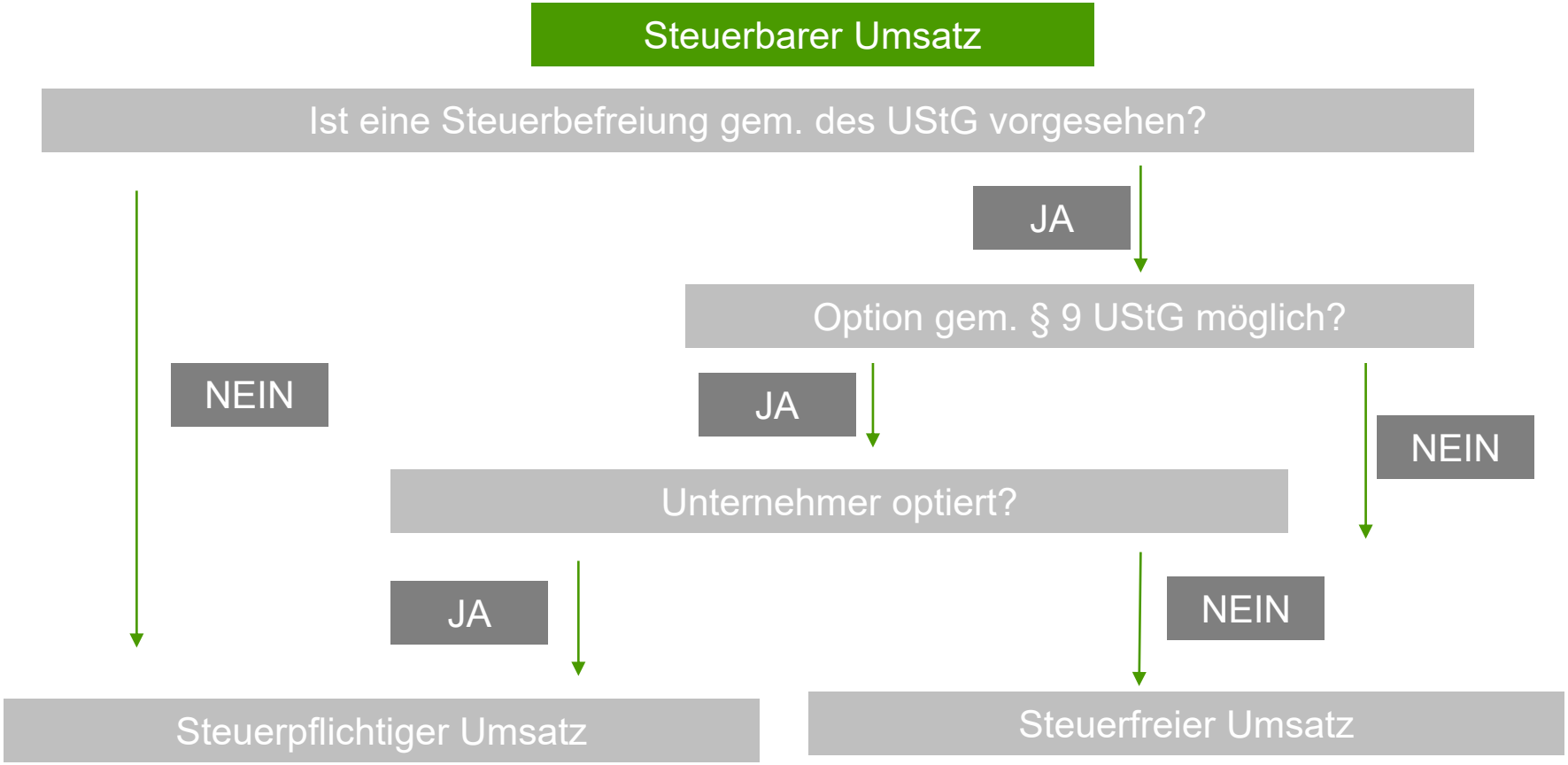

Steuerbefreiungen und Optionsmöglichkeit

Steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG:

Mit Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 3 UStG:

Nr. 1a	Ausfuhrlieferungen, Lohnveredelungen
Nr. 1b	innergemeinschaftliche Lieferungen
Nr. 2	Umsätze für Seeschiff- und Luftfahrt
Nr. 3	z.B. grenzüberschreitende Güterbeförderung
Nr. 4	Lieferungen von Gold an Zentralbanken
Nr. 4a	Lieferungen in ein Umsatzsteuerlager
Nr. 5	Vermittlungsumsätze
Nr. 6	Leistungen an Bord von Schiffen und Flugzeugen
Nr. 7	bestimmte Leistungen an NATO-Streitkräfte
§ 4b	bestimmte innergemeinschaftliche Erwerbsumsätze
§ 5	bestimmte Einfuhrumsätze
§ 25 Abs. 2	Reisevorleistungen in Drittlandsgebiete
§ 26 Abs. 3, 5	Sonderregelungen des BMF

Steuerbefreiungen und Optionsmöglichkeit

Steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG:

Ohne Vorsteuerabzug/ ggf. mit Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 2 UStG:

Nr. 9a	Umsätze gemäß Grunderwerbsteuergesetz
Nr. 11	Umsätze von Bausparkassen- und Versicherungsvertretern
Nr. 12	Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
Nr. 14	aus Heilbehandlungen von Ärzten
Nr. 16	Leistungen von benannten Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege bedürftiger Personen
Nr. 20	Umsätze bestimmter kommunaler kultureller Einrichtungen
Nr. 26	bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten
Nr. 28	Lieferungen, für die nach § 15 UStG der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist oder Verwendung von Gegenständen für steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 8 -27

Steuerbefreiungen und Optionsmöglichkeit

Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG:

Ein Unternehmer hat das Wahlrecht bestimmte Umsätze die nach § 4 UStG steuerfrei wären als steuerpflichtig zu behandeln.

Optierbar sind:

§ 4 Nr. 8 a-g	Finanz- und Bankumsätze
§ 4 Nr. 9a	Umsätze gem. Erwerbsteuergesetz
§ 4 Nr. 12	Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
§ 4 Nr. 13	Umsätze von Wohnungseigentümerschaften
§ 4 Nr. 19	Umsätze Blinder

WENN der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

Vorsteuerabzug und Berichtigung

Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG

- **Persönliche Voraussetzungen**: Grundsätzlich sind nur Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, egal ob inländisch oder ausländisch.
- Dem Begriff des Unternehmers kommen so zwei Aufgaben zu. Er entscheidet darüber, ob es sich um eine Lieferung oder sonstige Leistung bzw. ein innergemeinschaftlichen Erwerb steuerbar ist und grenzt ab, bei wem die Umsatzsteuer nicht zu einer Belastung führen soll.
- **Sachliche Voraussetzungen**: Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für das Unternehmen ausgeführt wird, ist als Vorsteuer abziehbar.
- Als Vorsteuer kann nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer abgezogen werden.

Weitere abzugsfähige Vorsteuerbeträge:

- Die Einfuhrumsatzsteuer
- Umsatzsteuer bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb
- Umsatzsteuer, die für Leistungen gezahlt wurde, bei denen die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG auf den Leistungsempfänger übergegangen ist
- Als nicht für das Unternehmen ausgeführt gilt die Lieferung, Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstandes, den der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt

Vorsteuerabzug und Berichtigung

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

- Bei Änderung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend sind, findet zugunsten oder zuungunsten des Unternehmers eine Vorsteuerberichtigung statt.
  - Beispiel: Nutzung eines Gegenstandes im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Umsätzen und später mit steuerfreien Umsätzen.

- Berichtigung tritt nur ein, wenn die Nutzungsänderung in den **ersten zehn Jahren** bei Grundstücken bzw. **fünf Jahren** bei Wirtschaftsgütern eintritt.

- Die Korrektur erfolgt **zeitanteilig**.

Entstehung der Steuer, Steuer- und Haftungsschuldner

Entstehung der Steuer

- Die Umsatzsteuer wird nach vereinbarten Entgelten berechnet (**Sollbesteuerung**), § 16 UStG.
- Es kann auch die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (**Istbesteuerung**) gestattet werden, § 20 UStG.
- Einen Antrag auf Istbesteuerung kann der Unternehmer stellen,
  - wenn sein Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat oder
  - wenn er nicht buchführungspflichtig ist oder
  - wenn er als Freiberufler tätig ist.

Entstehung der Steuer, Steuer- und Haftungsschuldner

Zeitpunkt der Entstehung gem. § 13 UStG:

- Für Lieferungen und sonstige Leistungen entsteht die Umsatzsteuer bei Berechnung nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.
- Bei Anzahlungen entsteht die Umsatzsteuer bereits, wenn das Entgelt vereinnahmt worden ist.
- Bei der Istbesteuerung entsteht die Umsatzsteuer generell mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.
- Bei Berichtigung der Bemessungsgrundlage ist die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums anzupassen, in dem die Änderung eingetreten ist.

Entstehung der Steuer, Steuer- und Haftungsschuldner

Steuerschuldner der Umsatzsteuer:

- Steuerschuldner ist grundsätzlich der leistende Unternehmer, beim innergemeinschaftlichen Erwerb ist es der Erwerber, § 13a UStG.

- Sachliche Voraussetzungen:
  - Werklieferungen und sonstige Leistungen
  - Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer
  - Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
  - Bestimmte Bauleistungen von Subunternehmern
  - Unter bestimmten Voraussetzungen Lieferungen von Gas und Elektrizität durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer

- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfänger betrifft nur Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Besteuerungszeitraum und Rechnungslegungs-pflichten

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Faculty of Business Studies

Besteuerungszeitraum

- Das Kalenderjahr ist der Besteuerungszeitraum für die Umsatzsteuer, § 16 Abs. 1 S. 2 UStG.
- Bis zum **DATUM** des Folgejahres hat der Unternehmer eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, die er selbst zu berechnen hat.
- Diese Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung durch das Finanzamt gleich.
- Bereits vor Ablauf des Kalenderjahres muss der Unternehmer spätestens zehn Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Wege an das Finanzamt übermitteln.

Besteuerungszeitraum und Rechnungslegungs-pflichten

Bestimmung des Voranmeldungszeitraums gem. § 18 Abs. 2, 2a UStG

- Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr
- Beträgt die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, so ist der Voranmeldungszeitraum gleich dem Kalendermonat
- Beträgt die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen entbinden
- Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist in den ersten beiden Jahren der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum
- Hatte der Unternehmer einen Erstattungsanspruch im Vorjahr von mehr als 7.500 Euro, so kann er als Voranmeldungszeitraum den Kalendermonat wählen

Besteuerungszeitraum und Rechnungslegungs-pflichten

Für die **Voranmeldungen** gelten die **gleichen Grundsätze wie** für die **Jahressteuererklärung**:

- Der Differenzbetrag aus entstandener Umsatzsteuer und angefallener Vorsteuer ist als Steueranmeldung an das Finanzamt abzuführen. Die entrichteten oder erstatteten Beträge werden auf die Jahressteuer angerechnet.
- Somit handelt es sich bei der jährlichen Umsatzsteuererklärung vor allem um eine Kontrolle der monatlichen Voranmeldungen.
- Differenzen entstehen z.B., wenn unentgeltliche Wertabgaben bei den Voranmeldungen nicht berücksichtigt wurden oder ein Bonus am Jahresende entsteht.

Besteuerungszeitraum und Rechnungslegungs-pflichten

Die **Zusammenfassende Meldung (ZM)** gem. § 18a UStG:

- Die Ausstellung einer ZM ist Pflicht bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen**
- Darin enthalten ist neben der Umsatzsteuervoranmeldung die USt-IdNr. der ausländischen Abnehmer und für jeden Kunden die Summe der Bemessungsgrundlage der an ihn ausgeführten Warenlieferungen anzugeben.
- Die USt- IdNr. wird vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt

Aufzeichnungspflichten gem. § 22 UStG, §§ 63 ff. UStDV

- Bei Ausführung steuerpflichtiger Leistungen ist der Unternehmer verpflichtet eine Rechnung auszustellen, in der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist, wenn es sich um Leistungen an andere Unternehmer für ihr Unternehmen oder um Leistungen an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind handelt
- Bei Leistungen an Privatpersonen ist er berechtigt eine Rechnung auszustellen